

Satzung

der

Interessengemeinschaft Leeden e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Leeden e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter Nr. 15562 eingetragen. Sitz des Vereins ist Tecklenburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung).

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- der Jugend- und Altenhilfe
- der Kunst und Kultur
- des traditionellen Brauchtums
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- des Sports
- des bürgerschaftlichen Engagements innerhalb der Dorfgemeinschaft
- der Ortsverschönerung

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- gemeinsame Aktivitäten der Mitglieder und anderer Dorfbewohner im Bereich des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege
- Unterstützung der Träger sozialer Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren
- Durchführung kultureller und künstlerischer (insbesondere musikalischer) Veranstaltungen
- Durchführung von Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums
- Informationsveranstaltungen im Bereich des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes und der Energieeffizienz.
- Schaffung von Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen

Der Verein darf zum Erreichen seiner satzungsmäßigen Ziele Zweckbetriebe im Sinne des § 65 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 der Abgabenordnung tätig; er verfolgt mit der in § 2 definierten Förderung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Zuwendungen an die Mitglieder aus Vereinsmitteln sind nicht zulässig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, örtliche Organisationen und Vereine werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft haben die Mitglieder des Vereins ein Einspruchsrecht durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Maßnahmen des Vereins teilnehmen, ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben sowie den Rat des Vereins in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen und Aktivitäten zu unterstützen, die Satzung zu wahren sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 8

Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Dieser ist jeweils bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen § 7 durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9

Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge, die bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten sind.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Aktionen, die nicht durch die laufenden Beiträge finanziert werden können, werden durch Umlageerhebung gedeckt. Diese wird durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vorstandschaft.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal – einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 5 Tage vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einberuft. Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der „Interessengemeinschaft Leeden e.V.“.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Pressereferent

Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis haben sich die Vorstandsmitglieder miteinander abzustimmen.

2. Der Vorstandschaft gehören außerdem mindestens vier Beisitzer an. Diese sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB und nicht in das Vereinsregister einzutragen.

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Pressereferent werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden ebenfalls für die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind für Vorstandsmitglieder und Beisitzer möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und drei Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen. Zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

7. Die Vorstandschaft kann für die Planung und Durchführung der Maßnahmen Arbeitsgemeinschaften bilden. Über die Durchführung der Maßnahmen entscheidet der Vorstand. Die Tätigkeit der Personen ist ehrenamtlich. Auslagen, die dem Vorstand in Ausübung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.

§ 12a

Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens für finanzielle Verbindlichkeiten. Eine darüber hinaus gehende Haftung, namentlich mit dem Privatvermögen der Vereins- und Vorstandsmitglieder, besteht nicht.

Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern ist zudem durch den Haftungsrahmen nach § 31a BGB begrenzt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tecklenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Tecklenburg-Leeden, den 27.03.2023

Vorstand und Vorstandschaft

1. Vorsitzende
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Pressereferent
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

4. Beisitzer

5. Beisitzer

6. Beisitzer

7. Beisitzer

Außerdem (nicht Vorstandschaftsmitglieder)

1. Kassenprüfer

2. Kassenprüfer